

lung nicht getroffen werden oder besteht der Verdacht eines Vergehens, ist die Sache unverzüglich der Deutschen Volkspolizei zu übergeben.

Anmerkung: Vgl. die Gemeinsame Anw. des Ministers für Handel und Versorgung und des Ministers des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei vom 20.1.1975 Zur Verfahrensweise bei Eigentumsverfehlungen im sozialistischen Einzelhandel (VuM des Ministeriums für Handel und Versorgung Nr. 4 S. 35).

### § 7

#### Polizeiliche Strafverfügung

(1) Die Deutsche Volkspolizei kann wegen Verfehlungen gemäß § 2 Abs. 2 in polizeilichen Strafverfügungen Geldbuße bis 300 (dreihundert) M aussprechen. Für die Wiedergutmachung des Schadens findet § 2 Abs. 6 Anwendung.

(2) Eine polizeiliche Strafverfügung kann ferner erlassen werden, wenn

- ein Fall des § 6 Abs. 1 oder 2 vorliegt;
- die Ermittlungen gemäß § 6 Abs. 3 zur Feststellung einer Verfehlung geführt haben,
- der Rechtsverletzer nicht oder nicht innerhalb der gewährten Zahlungsfrist gemäß § 5 Abs. 3 den geforderten Geldbetrag entrichtet.

(3) Die polizeiliche Strafverfügung muß enthalten:

- eine kurze Darstellung des Sachverhalts und die Angabe der verletzten Rechtsvorschriften,
- die Beweismittel,
- die ausgesprochenen Maßnahmen,
- die Rechtsmittelbelehrung.

(4) Als Rechtsmittel gegen eine polizeiliche Strafverfügung wegen Verfehlungen ist Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig.

### § 8

#### Maßnahmen der gesellschaftlichen Gerichte

Für die Beratung und Entscheidung von Verfehlungen vor den gesellschaftlichen Gerichten sind die Bestimmungen über die Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen anzuwenden.

Anmerkung: Vgl. auch Ziff. 1.5., 2.1., 2.2., 2.3., 2.5., 2.6. und 5. der RL Nr. 26 des

Plenums des OG vom 24. 3.1976 zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Schiedskommissionen (GBI. Sdr. Nr. 870). Sie lauten:

#### „1.5.

#### Zur Eigenverantwortlichkeit der SchK bei der Beratung und Beschlußfassung (§§ 14 und 17 SchKO, §§ 2 und 10 GGG)

Ist die den Gegenstand der Beratung bildende Handlung nach Auffassung der SchK kein Vergehen im Sinne des § 23 SchKO, sondern eine Verfehlung im Sinne des § 29 SchKO, hat sie diese Auffassung in ihrem Beschluß darzulegen und zu begründen. Sie kann dann zugleich über die Verfehlung abschließend entscheiden, wenn ein rechtzeitig gestellter Antrag auf Verfolgung (§ 30 Absätze 2 und 3 SchKO) vorliegt.“

(Ziff. 2.1. der RL ist nach § 1 dieser Reg.-Nr. abgedr.)

...

#### „2.2.

#### Zur Antragstellung und Beachtung der Fristen

##### 2.2.1.

Gegenstand der Beratung ist unter Beachtung des Antragsprinzips nur das im Antrag bezeichnete Verhalten.

Sofern der Antrag in der Sprechstunde der SchK gestellt wird, muß bei dessen Entgegennahme (schriftlich oder zu Protokoll) darauf geachtet werden, daß er außer den Anforderungen des § 31 Abs. 1 SchKO auch die für die Einhaltung der Fristen (§ 30 Absätze 2 und 3 SchKO) bedeutsamen Daten bzw. die Umstände einer unverschuldeten Fristversäumnis im Falle des § 30 Abs. 3 SchKO enthält. Besonders bei Beleidigungen, Verleumdungen und Hausfriedensbruch ist festzuhalten, welche zivilrechtlichen und anderen Rechtsfragen mitgeklärt werden sollen. Eine sorgfältige Antragsaufnahme oder eine klärende Aussprache mit dem Antragsteller, der sich schriftlich an die SchK gewandt hat, erleichtert wesentlich die Vorbereitung der Beratung und eröffnet Möglichkeiten, schon in diesem Stadium auf die Aussöhnung der Parteien hinzuwirken (§ 10 SchKO).

##### 2.2.2.

Stellt sich bei der Prüfung des Antrags eine